

Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Der Studentische Wahlvorstand

TU Berlin, Der Studentische Wahlvorstand,
berlin.de
Skr. TK 2, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
berlin.de

www.studwv.tu-
berlin.de
mail@studwv.tu-
berlin.de

I. WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl des Studierendenparlaments im Sommersemester 2018

Der Studentische Wahlvorstand der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin macht aufgrund seiner Beschlüsse vom 29. November 2017 und 30. Januar 2018 die Wahl zum 39. Studierendenparlament im Sommersemester 2018 gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) bekannt.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011, gemäß § 48 BerlHG und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 249) sowie der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) vom 13. Dezember 2013 und 27. Oktober 2017 (AMBl. TU Nr. 3/2018, S. 2). Die Wahl wird gemäß § 11 WahlOStud als Urnenwahl durchgeführt, die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag ist jedoch gegeben.

Terminübersicht

- Donnerstag, 26. April bis Freitag, 11. Mai 2018: Auslage des Wähler*innenverzeichnis in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H 2507).
- 11. Mai 2018, 15:00 Uhr: Abgabefrist für Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H 2507).
- Montag, 18. Juni bis Freitag, 22. Juni 2018: Wahltage für die Stimmabgabe in den zuständigen Wahllokalen.

Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums

Dem Studierendenparlament gehören 60 Mitglieder an.

Wahlgrundsätze (§ 2 HWGVO und § 3 WahlOStud)

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine*n auf dem Stimmzettel aufgeführte*n Listenbewerber*in kennzeichnet, oder eine*n der weiteren Listenbewerber*innen in die auf dem Stimmzettel vorgegebene Leerzeile einträgt und ankreuzt. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der er*sie angehört. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 und 5 HWGVO)

Zur Wahl des Studierendenparlaments sind alle an der Technischen Universität Berlin als Haupthörer*innen immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt.

Auslage des Wähler*innenverzeichnisses (§ 5 Abs. 2 bis 4 WahlOStud)

Das Wähler*innenverzeichnis liegt vor der Wahl vom 26. April bis zum 11. Mai 2018 zu den Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, im Raum H 2507 in den Zeiten 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, aus.

Alle Wahlberechtigten können bis zum 11. Mai 2018, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einlegen. Der Wahlvorstand unterrichtet den*die Einsprechende*n von seiner Entscheidung.

Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge (§ 6 Abs. 5 und § 9 WahlOStud)

- Ende der Abgabefrist: 11. Mai 2018, 15:00 Uhr
- Abgabestelle: Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, H 2507, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
- Form: nur auf den aktuellen Vordrucken des Studentischen Wahlvorstands

ACHTUNG! Aktuelle Formulare sind erhältlich:

- im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H 2507),
- im Büro des AStAs (TK 113) und
- online: <http://www.studwv.tu-berlin.de>

Mindestbewerber*innenzahl (§ 6 Abs. 1 und 4 WahlOStud)

Ein Wahlvorschlag muss mindestens 5 Bewerber*innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede*r Bewerber*in sowie jede*r Unterstützer*in muss ihre*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Jede*r Bewerber*in kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber*innen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Kennwort (§ 6 Abs. 2 WahlOStud)

Der Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Die Kennworte der Listen müssen sich so unterscheiden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei Kennworten, die gleich oder verwechselbar sind, hat der Wahlvorschlag Vorrang, der bereits bei der letzten Wahl mit diesem Kennwort zugelassen war. Sofern das Kennwort bei der vorangegangenen Wahl keine Verwendung fand, hat der zuerst eingereichte Wahlvorschlag Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Studentische Wahlvorstand. Wahlvorschläge und/oder Wahlzeitungstexte können zusätzlich digital eingereicht werden. Es gilt dieselbe Frist.

Wahlzeitung (§ 9 WahlOStud)

Der Studentische Wahlvorstand gibt eine Wahlzeitung heraus. Diese enthält neben den Wahlvorschlägen und den gegebenenfalls eingereichten Wahlzeitungstexten allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren, sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 7 WahlOStud)

Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 WahlOStud nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Reihenfolge der Wahlvorschläge von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt am Schwarzen Brett des Studentischen Wahlvorstandes: Hinter dem Foyer des Hauptgebäudes im linken Gang Richtung Mensa.

Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15:00 Uhr im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (H 2507) in schriftlicher Form einzulegen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den folgenden Werktag.

Briefwahl (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 WahlOStud)

Jede*r Wahlberechtigte kann mit Hilfe des entsprechenden Antrags beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen.

Wähler*innen, die einen derartigen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten vom Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen zugeschickt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am 22. Juni 2018, 16:15 Uhr, beim Wahlvorstand oder bei einer der Wahlleitungen (in einem Wahllokal) vorliegen.

Bei schriftlicher Beantragung der Briefwahl bitten wir darum, Postlauf- und Bearbeitungszeiten einzukalkulieren!

Anträge auf Briefwahl sind formlos in allen Wahllokalen bis zum Ende der Wahlhandlung am 22. Juni 2018, 16:15 Uhr, zulässig (Briefwahl im Wahllokal).

Wahltag für die Urnenwahl/ Wahllokale

Die nachstehend genannten Wahllokale sind vom 18. Juni bis 22. Juni 2018 täglich von 09:45 Uhr bis 16:15 Uhr geöffnet. Vor der Stimmabgabe sind ein offizielles Lichtbilddokument und der Studierendenausweis vorzuzeigen.

Reguläre Wahllokale:

Montag, 18 Juni bis Freitag, 22 Juni 2018 <u>Wahllokale im Foyer des Hauptgebäudes</u> (vor der Cafeteria „Wetterleuchten“) jeweils von 09:45 bis 16:15 Uhr
--

Zusätzliche Wanderurne (hier nur *Briefwahl im Wahllokal*): jeweils von 09:45 bis 16:15 Uhr

Tag	Orte	Adresse
Montag, 18. Juni bis Donnerstag, 21. Juni	Mensa, Hardenbergstraße	Hardenbergstraße 34, 10623 Berlin
Dienstag, 19. Juni und Mittwoch, 20. Juni	TIB-Gelände, TIB 13B vor den Vorlesungssälen A und B	Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin
Donnerstag, 21. Juni	Universitätsbibliothek TU & UDK (BIB) im Foyer	Fasanenstraße 88, 10623 Berlin

Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 16 WahlOStud)

Die örtlichen Wahlleitungen übermitteln dem Wahlvorstand die in den einzelnen Wahllokalen abgegebenen Stimmzettel und die gesammelten Wahlbriefe.

Die Behandlung der Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand, unter Hinzuziehung von Wahlhelfer*innen, unter Aufsicht des Zentralen Wahlvorstands der Technischen Universität Berlin.

Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich am 22. Juni 2018 ab 18:00 Uhr im Raum H 3006 und wird – falls notwendig – am 25. Juni 2018 ab 10:00 Uhr im Raum H 2037 fortgesetzt.

Das vorläufige Wahlergebnis wird unverzüglich am Schwarzen Brett des Studentischen Wahlvorstandes, hinter dem Foyer des Hauptgebäudes im linken Gang Richtung Mensa veröffentlicht. Das amtliche Endergebnis wird nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen bekannt gemacht.

Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der Konstituierung des 39. Studierendenparlaments spätestens am 30. Tage nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses, gehemmt durch die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem Sommersemester 2018 und dem Wintersemester 2018/2019 und endet mit der Konstituierung des Studierendenparlamentes der folgenden Amtsperiode.

Berlin, den 23. April 2018
Der studentische Wahlvorstand